

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce8efb32-974c-3d65-b168-9b015b19d38a>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 74 BGV C24 - Sprengsignale

- (1) Abweichend von § 39 Abs. 2 dürfen die Sprengsignale durch Zurufe ersetzt werden.
- (2) Die Sprengsignale müssen durch optische Warnzeichen so ergänzt werden, dass sie von jedem unter Tage tätigen Versicherten wahrgenommen werden können. Die optischen Warnzeichen müssen sich von anderen Warnzeichen deutlich unterscheiden.
- (3) Die Bedeutung der Sprengsignale müssen den Versicherten bekanntgegeben werden.

